

## Richtlinien für Schwarzwild

### Präambel

Schwarzwild steht als heimische Schalenwildart, die intelligent und in der Landwirtschaft potentiell zu Schaden gehen kann, besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit. Sein heutiger Lebensraum erstreckt sich vor allem auf größere Waldgebiete sowie auf die Korridore dazwischen.

In einigen Gebieten unseres Bundeslandes sind die Schwarzwildbestände angestiegen und die Auswirkungen im Feld- und Grünlandbereich werden kritisch beobachtet. Die Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein der Jäger sind daher gerade im Hinblick auf diese Wildart besonders gefordert.

Die Richtlinien für Schwarzwild bilden die Grundlage für einen artgerechten Umgang mit dieser Wildart, wobei die Verhütung von Schäden eindeutig im Vordergrund steht.

Schwarzwildbejagung kann langfristig nur dann erfolgreich sein, wenn sie großräumig nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Daher ist eine vermehrte revierübergreifende Zusammenarbeit erforderlich.

Um eine einheitliche Vorgangsweise und sinnvolle Gebietsabgrenzung zu gewährleisten, ist dabei im Einvernehmen mit dem Bezirksjägermeister vorzugehen.

Die Bejagung darf sich nicht auf die starken Stücke beschränken, sondern muss vielmehr auf das Wohlbefinden des Wildes in einem nach Geschlecht und Alter artgerecht gegliederten Bestand sowie auf die Vermeidung von Schäden durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schwarzwild und seinem Lebensraum ausgerichtet sein.

Tunlichst umzusetzen und einzuhalten sind insbesondere aus jagdlicher Sicht daher folgende

### Empfehlungen

1. Von den Bezirksjagdausschüssen (Bezirksjägermeister) muss, sofern dies noch nicht erfolgte, eine Schwarzwildarbeitsgruppe gebildet werden, die die örtlichen Gegebenheiten einschätzt und dementsprechende Vorgaben erstellt. Dabei ist es auch möglich zu beschließen, die geltenden Verordnungen und Gesetze im Bezirk einzuhalten oder den Rahmen der OÖ. Abschussplanverordnung bzgl. Kirmung von Schwarzwild strenger zu fassen.
2. Die Verantwortung muss vermehrt beim Jagdleiter liegen. Bei der internen Reviervergabe sollte unbedingt auf die Schwarzwilderfahrung der beauftragten Jäger Rücksicht genommen werden.
3. Ethik, Weidgerechtigkeit und landeskulturelles Interesse dürfen auch bei einer scharfen Bejagung von Schwarzwild nicht vernachlässigt werden.
4. Schwarzwild muss großräumig betrachtet und bejagt werden – Jagdnachbarn müssen vermehrt in die Bejagung einbezogen werden.

5. Kirrungen für Schwarzwild außerhalb des Waldes und in zusammenhängenden Waldflächen unter einer Größe von **200 Hektar** sind abzulehnen.
6. Die Kirrungen innerhalb des Waldes sollten einen **Mindestabstand von 400 Metern** vom Waldrand aufweisen. Kirrgut ist entsprechend abzudecken, um eine Erreichbarkeit für andere Schalenwildarten auszuschließen.
7. Jagdberuhigte Zonen für Schwarzwild in Großwaldgebieten (**mind. 600 ha**) mit einer Größe von mindestens **100 Hektar** werden empfohlen. Diese Zonen haben den Sinn, Schwarzwild in den Waldgebieten zu halten, um Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorzubeugen.
8. Um eine entsprechende Bestandsregulation zu erreichen, sind insbesondere in Jagden mit jagdberuhigten Zonen vermehrt revierübergreifende Drückjagden abzuhalten.
9. Zur Bestandsregulierung ist es unbedingt notwendig außerhalb der Bachenschonzeit mehrjährige Bachen, d.h. Bachen ab der 2. Generation einer Rotte zu erlegen.
10. Schwarzwildfallen dürfen nur nach Absprache mit dem Bezirksjagdausschuss in begründeten Fällen und befristet verwendet werden.

### Ausblick

**Um die Bejagung von Schwarzwild noch effizienter zu gestalten, wird angestrebt, dass**

- die Meldung von Schwarzwildabschüssen analog den Meldungen anderer Schalenwildarten erfolgen muss. Dabei sollte gemeldet werden, ob es sich um eine Bache, einen Keiler, einen Überläufer (m, w) oder einen Frischling (m, w) handelt.
- wenn Nachtsichtgeräte, Lichtquellen etc. für die Bejagung von Schwarzwild erlaubt werden, diese nur in Schadgebieten nach Rücksprache mit dem Bezirksjagdausschuss von Personen, die dem Bezirksjagdausschuss namhaft gemacht werden, verwendet werden dürfen.
- die Schonzeit der führenden Bache von 1.3. bis 15.6. auf eine ganzjährige Schonzeit für säugende Bachen (mit gestreiften Frischlingen) geändert wird.